

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die Systemnutzungsentgelte für Elektrizität ab 1. Jänner 2020 teilweise neu bestimmt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

## **Erläuterungen zur Novelle der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte in neuer Höhe festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch die Verordnung der Regulierungskommission gehen die Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung. Mit dieser Verordnung werden in erster Linie die Entgelte neu festgesetzt und legislative Verbesserungen vorgenommen.

Die Systematik der Entgeltfestsetzung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt. Die Kostenbasis im Rahmen der Anreizregulierung wird jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode bestimmt. Die vierte Regulierungsperiode hat mit 1. Jänner 2019 für einen Großteil der Netzbetreiber begonnen. Für einige amtswegig geprüfte Netzbetreiber erfolgt die Implementierung einer neuen Regulierungsperiode mit 1. Jänner 2020. Im Vorlauf dazu führte die E-Control zur Feststellung der Kosteneffizienz ein Benchmarkingverfahren durch, welches die Kosten des Unternehmens den entsprechenden Kostentreibern gegenüberstellte. Die geringere Größe der geprüften Netzbetreiber führt zu keinem spürbaren Effekt auf die aktuelle Entgeltnovelle. Die geprüfte Kostenbasis der verbleibenden Netzbetreiber bewegt innerhalb der vierten Regulierungsperiode auf einem vordefinierten Kosten- oder Erlöspfad zur Erreichung ihres individuellen Zielwertes. Aktualisierungen erfolgen hierbei aufgrund von Investitionen und einer Veränderung der Versorgungsaufgabe.

Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte novelliert.

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 4: Allgemeine Vorgaben für Netznutzungsentgelt**

Die an die Netzebene 1 oder 2 angeschlossenen Endverbraucher haben zusätzlich zu den Nettoentgelten auch die entsprechenden Bruttokomponenten zu entrichten. Anderenfalls käme es zu einer nicht sachgerechten Ungleichbehandlung von den an die Netzebene 1 oder 2 gegenüber den an die Netzebenen 3 bis 7 angeschlossenen Endverbrauchern. Dessen ungeachtet ist weiterhin auf abweichende Anordnungen zu achten (arg § 4 erster Halbsatz); so gilt insbesondere für Pumpspeicherkraftwerke, dass § 5 Abs. 1 Z 8 ein einheitliches Netznutzungsentgelt für alle Pumpspeicherkraftwerke – gleich auf welcher Netzebene sie sich befinden – festlegt. Sie sind folglich von den Änderungen in § 4 Z 2 nicht berührt. Gleiches gilt für Erbringer von Regelreserve gem. § 5 Abs. 1 Z 9.

#### **Zu § 5: Netznutzungsentgelt**

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Es wurden im heurigen Jahr gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 alle Netzbetreiber mit einer Abgabemenge größer 50 GWh im Jahr 2008 einer Kostenprüfung zur Bestimmung der Startkosten für die vierte Regulierungsperiode ab 1. Jänner 2019 unterzogen. Die unterschiedliche Entwicklung der Netzkosten einzelner Netzbereiche während der letzten Regulierungsperiode zeigt sich nun in sehr stark divergierenden Entgeltentwicklungen gegenüber dem Vorjahr.

Der leistungsbezogene Anteil des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich auf einen Zeitraum eines Jahres zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren. Nicht im Netznutzungsentgelt berücksichtigt ist gemäß § 52 Abs. 3 EIWOG 2010 eine Blindleistungsbereitstellung, die gesonderte Maßnahmen erfordert, individuell zuordenbar ist und innerhalb eines definierten Zeitraums für Entnehmer mit einem Leistungsfaktor ( $\cos \varphi$ ), dessen Absolutbetrag kleiner als 0,9 ist, erfolgt. Die Aufwendungen dafür sind den Netzbenutzern gesondert zu verrechnen.

Hinsichtlich einer erforderlichen rechnerischen Verbrauchsermittlung regelt § 52 Abs. 4 EIWOG 2010, dass diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen ist.

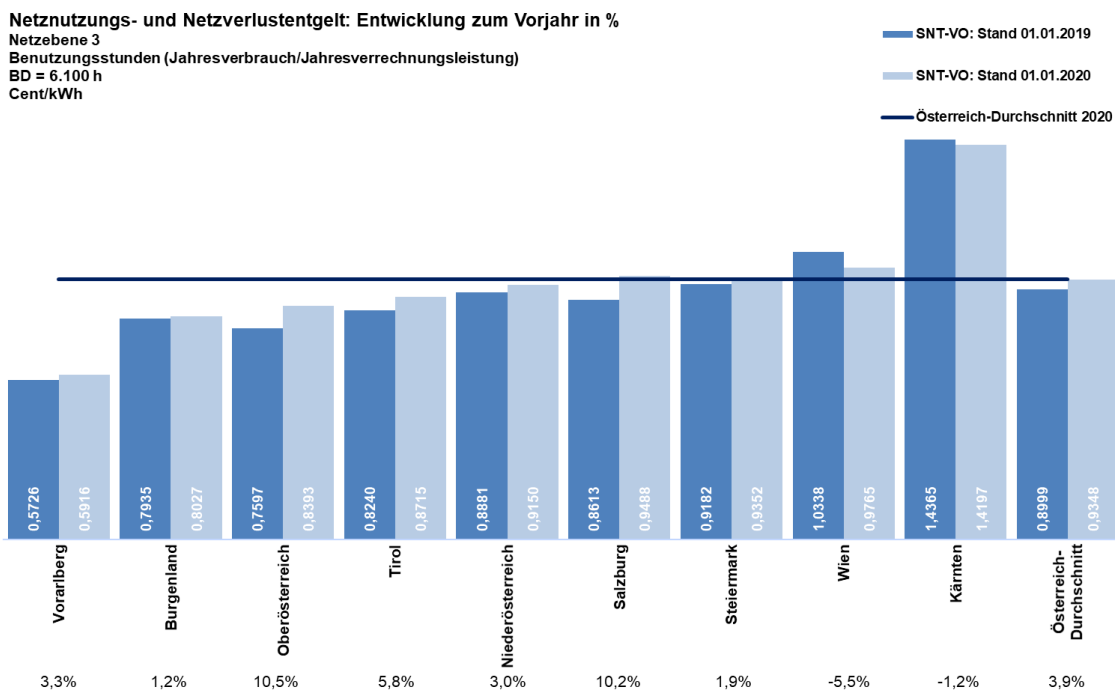
Das Netznutzungsentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt.

Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2020, unterschiedliche Entwicklungen zwischen den Netzbereichen. Da bereits im letzten Jahr mit einer neuen Regulierungsperiode mit stabilen Vorgaben für die meisten Netzbetreiber begonnen wurde, waren die abweichenden Entwicklungen daher großteils auf das unterschiedliche Investitionsverhalten der Netzbetreiber zurückzuführen. Dieses wird auch in der laufenden Periode direkt in den Kosten abgebildet. In den Bereichen Oberösterreich, Linz und Salzburg kam es somit aufgrund der starken Investitionstätigkeit zu einer deutlichen Kostensteigerung. Eine spürbare Entgeltensenkung ist lediglich im Netzbereich Wien zu verzeichnen. Der in den letzten beiden Jahren erfolgte Anstieg der erwarteten Kosten zur Vermeidung von Engpässen gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010 reduziert sich im Jahr 2020 wieder und hat die Kostensteigerungen aus den Investitionen leicht gedämpft.

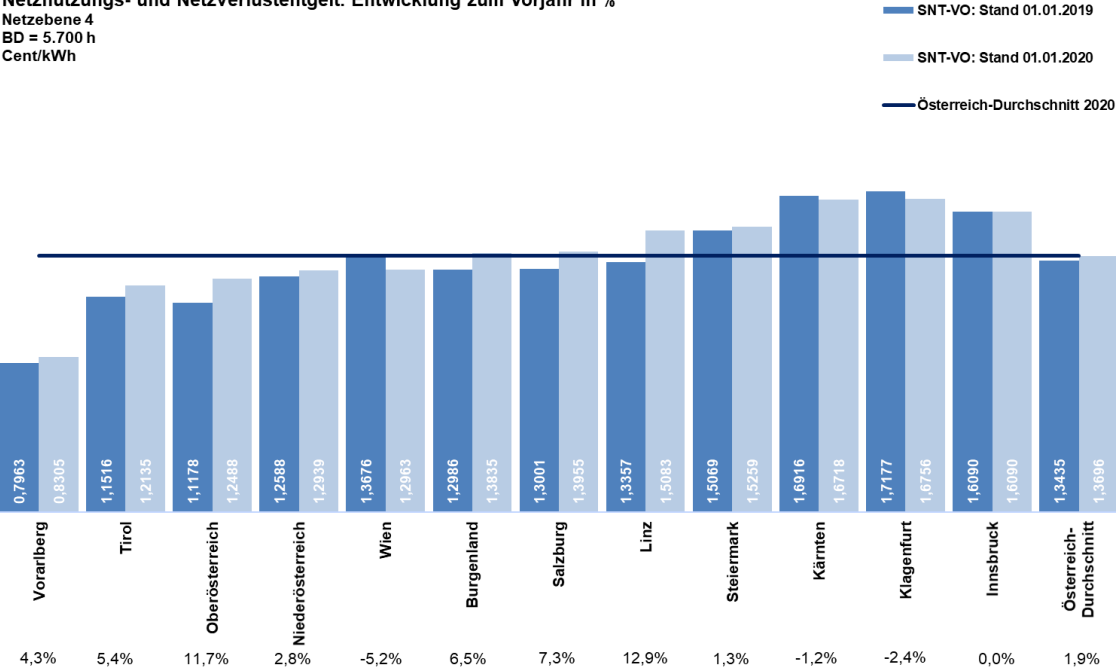
Die Entwicklung der Netzverlustentgelte für 2020 zeigt aufgrund der weiterhin steigenden Energiepreise an den Strombörsen eine weitere Erhöhung in allen Netzbereichen wie bereits im letzten Jahr.

Unter einer gemeinsamen Betrachtung der Netznutzungs- und der Netzverlustentgelte ergeben sich im Österreichschnitt leicht steigende Netzentgelte im Ausmaß von rund 2,5%. Wie zuvor beschrieben ist allerdings die Verteilung stark unterschiedlich.

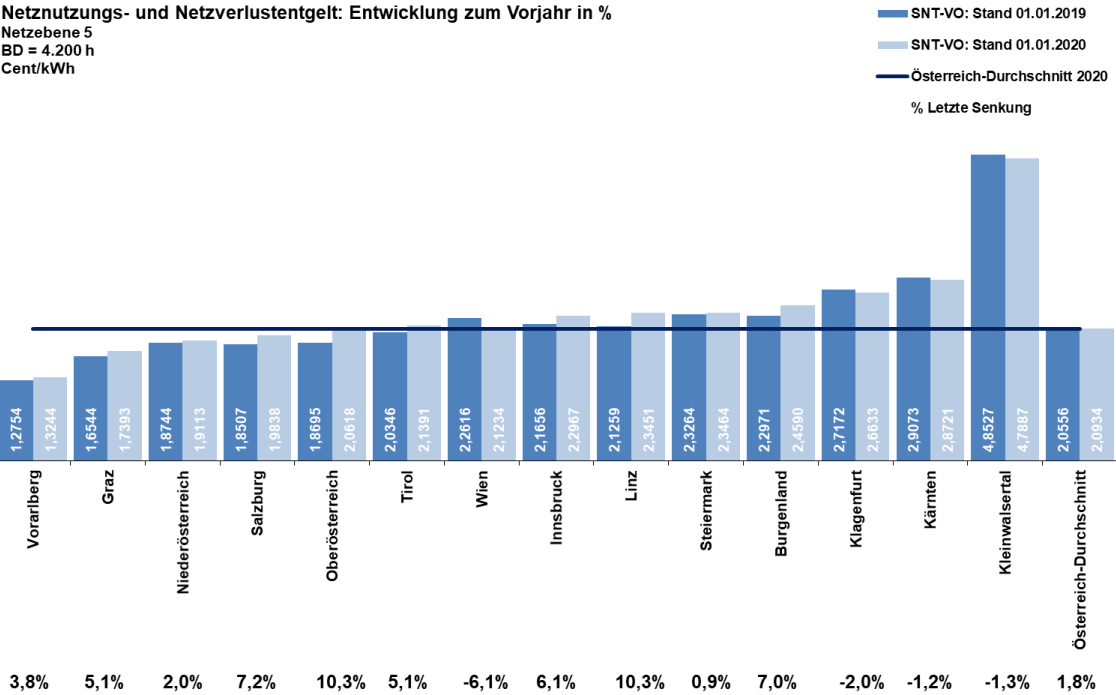
Die umgesetzte Anpassung der Netznutzungs- und Netzverlustentgelte wird anhand von Standardabnehmerfällen für die Netzebenen 3 bis 7 in folgenden Grafiken dargestellt:



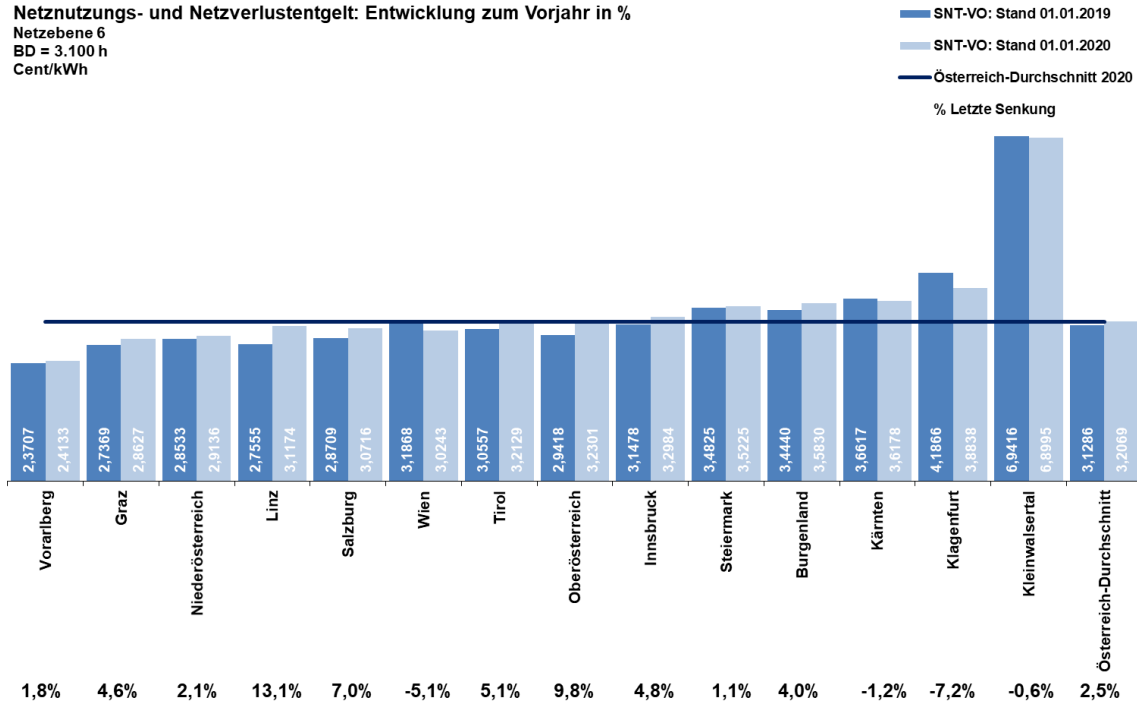
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %**  
 Netzebene 4  
 BD = 5.700 h  
 Cent/kWh



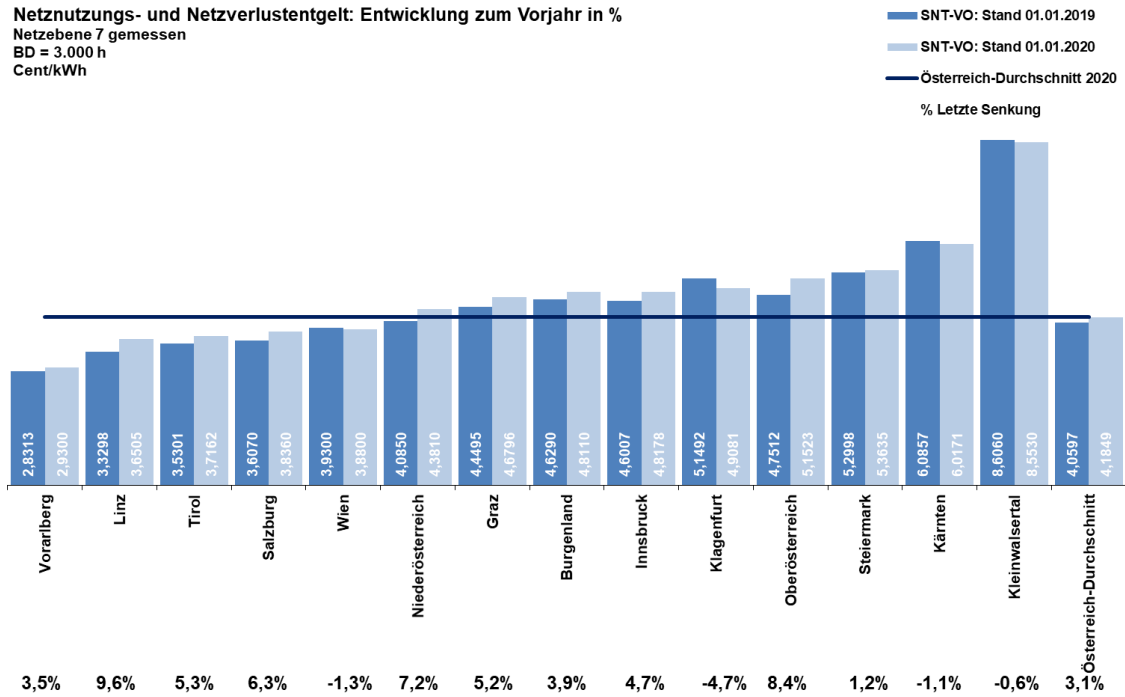
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %**  
 Netzebene 5  
 BD = 4.200 h  
 Cent/kWh



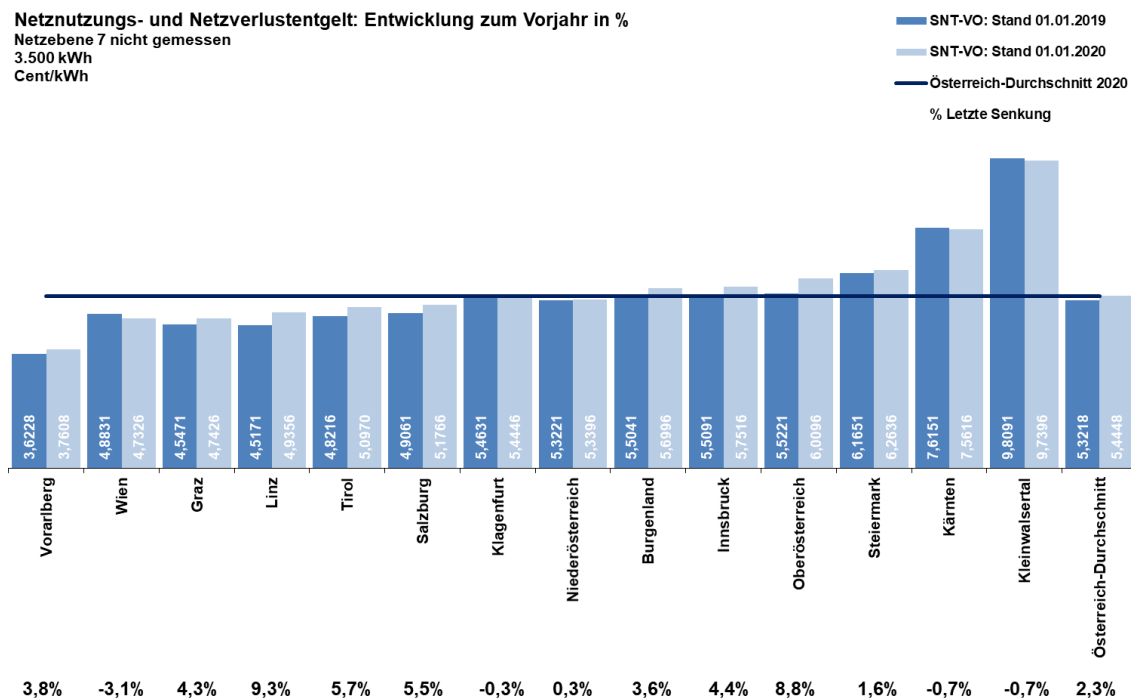
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %**  
 Netzebene 6  
 BD = 3.100 h  
 Cent/kWh



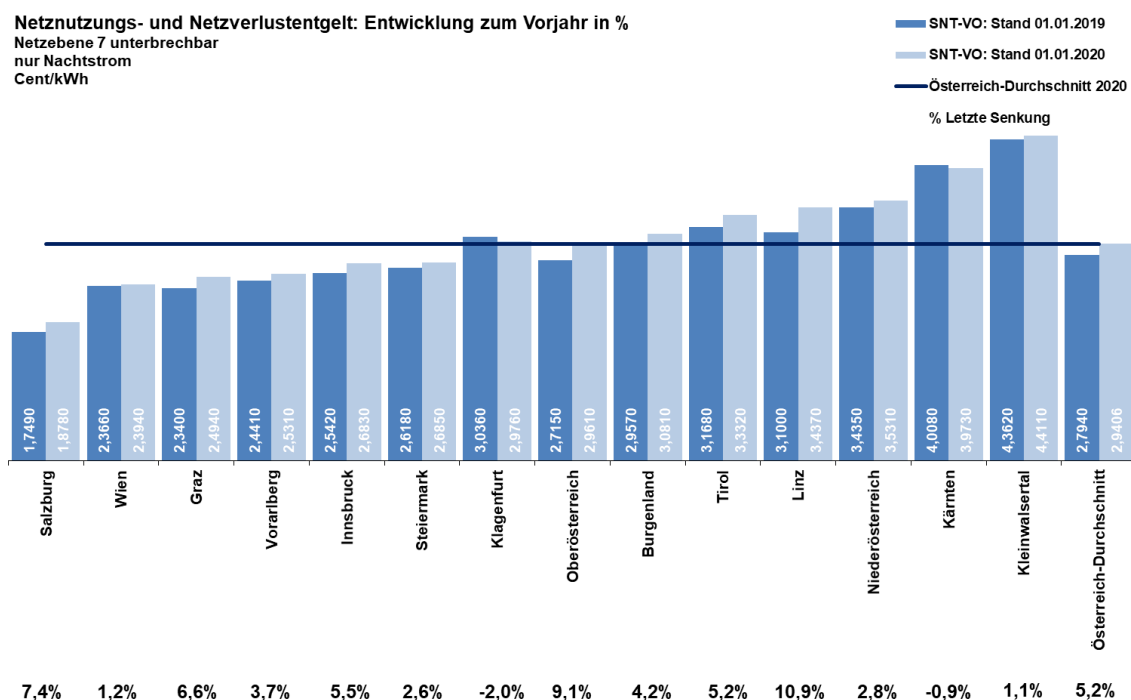
**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %**  
 Netzebene 7 gemessen  
 BD = 3.000 h  
 Cent/kWh



**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %**  
 Netzebene 7 nicht gemessen  
 3.500 kWh  
 Cent/kWh



**Netznutzungs- und Netzverlustentgelt: Entwicklung zum Vorjahr in %**  
 Netzebene 7 unterbrechbar  
 nur Nachtstrom  
 Cent/kWh



### Zu § 5 Abs. 1 Z 8: Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke

Wie in den letzten Jahren wird das Arbeitsentgelt für Pumpstrom mit dem gleichen Wert der Nettokomponente Arbeit der Netzebene 1 des österreichischen Netzbereichs (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a) festgelegt. Das leistungsabhängige Entgelt wird unverändert beibehalten.

Ergänzend ist anzumerken, dass Pumpspeicherkraftwerke ebenfalls das geringere Regelenergieentgelt zu entrichten haben, sofern sie durch den Regelzonenführer abgerufen werden. Eine Gleichbehandlung zu anderen Regelenergieanbietern ist somit bei der Erbringung von Regelenergie jedenfalls gewährleistet.

### Zu § 5 Abs. 3:

Bei dieser Zahlung handelt es sich um eine pauschale Abgeltung der vorgelagerten Netzkosten auf Netzebene 3 der Linz Strom Netz GmbH an die Netz Oberösterreich GmbH. Da das Netz der Netzebene 3

zwischen Netz Oberösterreich GmbH, Linz Strom Netz GmbH und dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid AG eng verwoben ist und Bezugs- und Rückspeisungen in einzelnen Teilnetzen stark schwanken, ist eine Verrechnung auf Basis von Bezugs- und Abgabemengen nicht sinnvoll umsetzbar.

#### **Zu § 6: Netzverlustentgelt**

Das Netzverlustentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend, festgelegt. Wie bereits zuvor angeführt, kommt es in allen Netzbereichen zu signifikanten Erhöhungen aufgrund der gestiegenen Energiepreise.

#### **Zu § 9: Systemdienstleistung**

Durch das Systemdienstleistungsentgelt werden gemäß § 56 ElWOG 2010 dem Regelzonenführer jene Kosten abgegolten, die sich aus dem Erfordernis ergeben, Lastschwankungen durch Sekundärregelung auszugleichen. Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl. Nr. L312 vom 28.11.2017 S. 6, können im Rahmen des Systemdienstleistungsentgelts nur noch Kosten für die Bereithaltung der Leistung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund reduzierte sich das zu entrichtende Entgelt in dem vorangegangenen Verfahren signifikant. In der aktuellen Verordnung erfolgt eine geringfügige Aktualisierung.

#### **Zu § 10: Entgelt für Messleistungen**

In Zusammenhang mit der Ausrollung von Intelligenten Messgeräten hat sich gezeigt, dass die bisherige Trennung einzelner Entgelte für Zählleistungen nicht mehr zeitgemäß ist. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Harmonisierung der Netzentgelte insbesondere für den Bereich der Niederspannung. Die bisher einzeln angeführten Netzentgelte für die unterschiedlichen Messentgelte fallen nunmehr für den Bereich der Niederspannung ausschließlich unter § 10 Abs.1 Z 2. Derart ist beispielsweise für Blindstromzählungen ein Höchstpreis von 2,40 Euro pro Kalendermonat bestimmt. Für die Lastprofilzählung und für die Messungen auf höheren Spannungsebenen wird die bisherige Systematik fortgeführt, maximal 1,5 % der Wiederbeschaffungswerte zu verrechnen. Die Wiederbeschaffungswerte orientieren sich an den Anschaffungskosten eines neuen Gerätes. Unter einer Lastprofileinheit wird neben dem Lastprofilwandler auch das kompatible Messgerät und die Kommunikationsschnittstelle verstanden.

Auch im Bereich der Entgeltreduktion bei selbst bereitgestellter Zählung kommt es zu einer Vereinfachung und Harmonisierung. Der hierbei angesetzte Wert orientiert sich an der bisherigen Ersparnis bei Drehstromzählern. Sofern ein Intelligentes Messgerät von den Netzbenutzern selbst beigelegt wird, ist sicherzustellen, dass der beigelegte Zähler über die Kommunikationsschnittstelle, die der jeweilige Netzbetreiber verwendet, angebunden werden kann, damit er in die bestehenden Kommunikationssysteme eingebunden werden kann.

#### **Zu § 13: Ausgleichszahlungen**

Gemäß § 49 Abs.2 ElWOG 2010 sind soweit erforderlich Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts, angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da somit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die Linz Netz GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

#### **Zu § 14: Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.